

Merkblatt über die Erwerbsausfallentschädigung von lebenden Organspender in der Schweiz

Ausgabe für Arbeitgeber in der Schweiz

Organspender können während einer Transplantation aufgrund des medizinischen Eingriffes durchschnittlich während 4 - 8 Wochen nicht arbeiten. Je nach Verlauf des Eingriffes können im Einzelfall auch längere Arbeitsunfähigkeiten entstehen.

Arbeitsunfähigkeiten infolge einer Organspende werden nach schweizerischem Arbeitsrecht nicht einer Krankheit gleichgesetzt, da es sich um eine freie Entscheidung des Spenders handelt. Arbeitgeber sind deshalb nicht verpflichtet, für solche Ausfallzeiten Lohn zu entrichten.

Dem gegenüber schreibt das schweizerische Transplantationsgesetz vor, dass einem Spender aufgrund seiner Bereitschaft ein Organ zu spenden, keine finanziellen Nachteile entstehen dürfen. Das Transplantationsgesetz verpflichtet die Krankenversicherung des Organempfängers diese sogenannte „Schadloshaltung“ des Spenders sicherzustellen.

Da eine Organspende zeitlich zumindest in limitierter Weise planbar ist, werden Spender angehalten, den Zeitpunkt der Spende zusammen mit seinem Arbeitgeber so zu planen, dass für den Arbeitgeber der kleinstmögliche „Schaden“ entsteht. Es gibt keine formale Pflicht für den Arbeitgeber, den potentiellen Spender für die Durchführung der Spende freizustellen.

Entstehen für einen Arbeitgeber aufgrund der geplanten Organspende eines seiner Mitarbeitenden unüberwindbare Schwierigkeiten, kann sich dieser für eine Lösungsfindung an den SVK, Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer wenden.

Bezüglich des Erwerbsausfalles für die aufgrund der Organspende entstehenden Arbeitsunfähigkeit gibt es 2 Möglichkeiten:

1. Der Arbeitgeber gewährt dem Mitarbeiter für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit unbezahlten Urlaub.

In diesem Fall vergütet die Krankenversicherung des Organempfängers dem Spender direkt den ausgefallenen Lohn aufgrund von vom Spender einzureichenden Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate vor der Spende.

2. Der Arbeitgeber bezahlt dem Mitarbeiter auch während der Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Organspende weiter den ordentlichen Lohn inkl. aller Sozialversicherungsabgaben.

In diesem Fall vergütet die Krankenversicherung des Organempfängers dem Arbeitgeber sämtliche Lohnkosten inkl. der Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen. Dazu muss der Arbeitgeber die entsprechenden Lohndokumente für die Zeit der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit einreichen.

Da bei einem unbezahlten Urlaub (Variante 1) für den Organspender aufgrund des möglichen Unterbruches der lohnabhängigen Sozialversicherungen Deckungslücken entstehen können, wird dringend empfohlen, dem Organspender während der durch die Spende entstehenden Arbeitsunfähigkeit weiter den vollen Lohn zu bezahlen (Variante 2) und die Rückvergütung der dadurch entstehenden Lohnkosten in Anspruch zu nehmen.

Die durch die Krankenversicherung des Organempfängers zu leistende Erwerbsausfallentschädigung ist auf den maximal versicherbaren Lohn gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) begrenzt (Stand 2020: CHF 148'200.00).